

Dr. Manfred Machold

1090 Wien, am 24. Feber 2007  
Währingerstr. 15 / 2 / 10

Herrn  
Landeshauptmann  
DI Dr. Erwin Pröll  
Landhausplatz 1  
3100 St. Pölten

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Wie Sie wissen, habe ich im Jänner 2000 einen Amtshaftungs-Prozess gegen das Land angestrengt. Im August 2002 hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass die Weisung vom 20. 1. 1997, womit ich ab 28. 1. 1997 zur Dienstleistung in St. Pölten anstatt in Wien verpflichtet wurde, mangels Rechtsgrundlage verfassungs- und rechtswidrig ist.

Dennoch sind keine Maßnahmen des Landes bekannt geworden, um der Entscheidung des OGH ohne Aufschub Folge zu leisten, - weder mir als der obsiegenden Partei gegenüber, noch gegenüber jenen Hunderten Beamten, denen eine gleichartige Weisung erteilt worden war, noch zumindest gegenüber jenen, die seither bis heute in St. Pölten statt in Wien Dienst verrichten.

Im Mai 2006 hat das Oberlandesgericht Wien das Verschulden der Landesorgane, welche die Weisung vom 20. 1. 1997 zu vertreten haben, als grob fahrlässig bewertet. Auch dieser Spruch ist inzwischen rechtskräftig geworden.

Weiterhin sind jedoch keinerlei Anzeichen erkennbar, dass von Seiten des Landes die Absicht bestünde, die gerichtlich festgestellten Fehler zu bereinigen. Im Gegenteil werden neue in Kauf genommen.

Seit der Entscheidung des OGH ist ein höchst fragwürdiges Prozessverhalten des Landes zu beobachten:

.) Anstatt die Bindungswirkung des ohne Einschränkung formulierten Spruches des OGH anzuerkennen, wurde nachträglich versucht, das erst ab 21. 5. 1997 verbindliche Landeshauptstadt-Errichtungsgesetz LGBl 0007, welches sich nur auf den Landtag und die Landesregierung bezieht, auch als Rechtsgrundlage der bereits am 20. 1. 1997 ergangenen Weisung heranzuziehen. Dagegen sprechen nicht nur sämtliche Auslegungsregeln, sondern vor allem die Handhabung dieses Gesetzes durch die Organe des Landes: tatsächlich hatten bzw. haben nämlich eine Reihe von Abteilungen des Amtes der Landesregierung auch nach dem 21. 5. 1997 ihren Sitz außerhalb von St. Pölten, insbesondere in Wien, und erst recht

wurden seither zahlreiche Beamte im Amt der Landesregierung auf einen anderen Dienstort verpflichtet als St. Pölten. Die langjährige Vollziehungspraxis des Landes im Organisations- und Dienstrecht wurde in Wahrheit fortgesetzt, ohne im geringsten auf das Landeshauptstadt-Errichtungsgesetz Rücksicht zu nehmen und im deutlichen Widerspruch zur einzig in meinem Fall behaupteten Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf den Dienst. Es wurde also mit zweierlei Maß gemessen und den Gerichten ein anderes Bild präsentiert, als es der Realität entspricht.

) Nach §1 Abs.1 Amtshaftungsgesetz ist die Haftung des Landes für den entstandenen Schaden vom Gericht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Von Seiten des Landes wird aber beharrlich versucht, öffentliches Recht – nämlich die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 – zur Anwendung zu bringen. Dadurch wird der Entscheidung des OGH ebenfalls entgegengearbeitet.

) Im Beweisverfahren wurde vom Land die Vernehmung eines Beamten als Zeuge beantragt, welcher zugeben musste, zum Prozessgegenstand (nämlich Vorgängen in den Jahren 1997 und 1998) über keine eigenen Wahrnehmungen zu verfügen, und Urkunden, welche dem Gericht vorgelegt wurden, erst im nachhinein (seit er im Sommer 2001 der Personalabteilung zugeteilt worden war) als seine persönliche Rechtsmeinung verfasst zu haben.

Wer diese Strategie erdacht hat, ist noch nicht ausgemacht. Man wird aber vermuten können, dass der Wunsch Vater des Gedanken war, der im Falle einer Verurteilung nach dem Amtshaftungsgesetz zu gewärtigenden Haftung der Organe des Landes vorzubeugen. Dennoch wird es dem Land als Rechtsträger, der für die Wahrung der Verfassung und der Gesetze einzutreten hat, kaum freistehen, sich zweifelhafter Mittel wie der erwähnten zu bedienen. Vielmehr muss zwischen öffentlichen und privaten Interessen, solchen des Landes und jenen seiner Organe unterschieden werden. Keinesfalls sollte das Beispiel Schule machen, das Urteil eines Höchstgerichtes zu ignorieren.

In der gegenwärtigen Lage des Verfahrens steht somit eine Vielzahl von neuen Handlungsmöglichkeiten offen. Ich rege daher ein weiteres Mal an, den nun schon seit mehr als 7 Jahren laufenden Rechtsstreit – dessen Eröffnung mir übrigens wiederholt von der Personalabteilung anheimgestellt wurde – nunmehr beizulegen.

Erlauben Sie, sehr geehrter Herr Landeshauptmann, daran eine persönliche Bemerkung anzuknüpfen. Rückblickend ist festzustellen, dass Sie schon lange vor der Inanspruchnahme der Gerichte verschiedentlich unmittelbar in die Entwicklung der Angelegenheit involviert waren und vielfach direkt von mir angesprochen wurden. Dennoch ist es nie zu einer mündlichen Erörterung mit mir gekommen. Es ist also nicht auszuschließen, dass Sie einseitig informiert wurden. Ohne Anhörung beider Seiten besteht aber Gefahr, dass die Sache von den befassten Organen des Landes primär aus der eigenen Perspektive verfolgt wird, - wie den erwähnten Vorkommnissen entnommen werden kann.

Deshalb bitte ich Sie um einen Termin für eine Unterredung.

Mit meinen besten Empfehlungen